

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1981	Nummer 76
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
12	13. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörde durch die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes	1612
20310	15. 7. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1593
20330		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 19. 6. 1980 (MBL. NW. 1980 S. 1779) Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte . . .	1612
203310	15. 7. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1593
2120	29. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen	1593
2123	23. 5. 1981	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1593
2123	27. 6. 1981	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1594
2123	27. 6. 1981	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1594
2123	27. 6. 1981	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1594
236	13. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Vorläufige Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsüberwachungsgruppen der Staatshochbauverwaltung	1613
79037	28. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten (WaSi 81)	1595
8300	21. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berechnung des Regellohns und des Übergangsgeldes nach §§ 16-16f	1600
8300	21. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Kostenersatz nach §§ 19 und 20 für Gegenstände der sog. kleinen Orthopädie	1600
9220	28. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung der Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen	1600
923	14. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bildung von Verkehrsgemeinschaften und Verkehrsverbünden	1600

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
27. 7. 1981	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1607
	Innenminister	
24. 7. 1981	Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen	1607
27. 7. 1981	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1607
	Finanzminister	
	Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1981 (MBL. NW. 1981 S. 1188)	
	Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge . .	1608
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
20. 7. 1981	RdErl. – Zulassung eines Milcherhitzers	1608
	Westfälische Landschaft in Münster	
23. 7. 1981	Bek. – Wahl von Mitgliedern der Generallandschaftsdirektion	1609
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
27. 5. 1981	Bek. – Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten	1609
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
22. 7. 1981	Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für die Jahre 1976 bis 1981	1609
	Personalveränderungen	
	Innenministerium	1610
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1611
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 40 v. 7. 8. 1981	1614
	Nr. 41 v. 17. 8. 1981	1614

I.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964**

**Änderung und Ergänzung
der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers
- B 4200 - 1.2 - IV 1 - u. d. Innenministers -
II A 2 - 7.30.03 - 1/81 - v. 15. 7. 1981

In dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (Durchführungsbestimmungen zum MTL II) - SMBl. NW. 20310 - erhält Abschnitt II Nr. 25 Buchst. g folgende Fassung:

- g) Die tarifliche Regelung in Absatz 6 Satz 1, nach der von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden kann, erfaßt nur Fälle, in denen das Land gegen den Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Bezüge hat, der im Zeitpunkt seiner Geltendmachung noch besteht. Ist der Anspruch infolge Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist (§ 72) oder aus anderen Gründen (z. B. Verwirkung) untergegangen oder wird zu Recht die Einrede der Verjährung erhoben, ist für eine „Abstandnahme aus Billigkeitsgründen“ kein Raum mehr. Wegen der Wirkung der tariflichen Ausschußfristenregelung auf die gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und die Ausnahmen von ihrer Wirksamkeit weisen wir auf die Erläuterungen zu § 72 in Nummer 46 dieses Abschnitts hin.

Ich, der Finanzminister, bin damit einverstanden, daß bei der Entscheidung, ob überzahlte Bezüge zurückzufordern sind, der Wegfall der Bereicherung ohne Prüfung unterstellt wird, wenn die an den Arbeiter zuviel gezahlten Bezüge die in Nr. 12.2.12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1980 (RdErl. v. 24. 9. 1980 - MBl. NW. S. 2234 / SMBl. NW. 20320) festgelegten Grenzen nicht übersteigen.

Die Richtlinien über die Rückforderung von an Angestellte zuviel gezahlte Bezüge in Abschnitt II Nr. 20b der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) gelten für Arbeiter entsprechend.

- MBl. NW. 1981 S. 1593.

203310

**Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer
vom 10. Februar 1965**

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers
- B 4200 - 4.1 - IV 1 - u. d. Innenministers -
II A 2 - 7.31.14 - 1/81 - v. 15. 7. 1981

In dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 (SMBl. NW. 203310), mit dem wir den obengenannten Tarifvertrag bekanntgegeben haben, erhält Abschnitt B Nr. 4 a folgende Fassung:

4 a Zu § 4 Abs. 1

Die Vorschrift in Satz 1 zweiter Halbsatz bestimmt, daß sich der Pauschalloon bei Fahrern, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr noch nicht als Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bis zum Schluß des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit im jeweiligen Kalendermonat richtet. Der Tarifvertrag enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, mit welcher Stundenzahl in diesem Zeitraum Arbeitstage zu berücksichtigen sind, an denen der Fahrer beurlaubt, infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig oder unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war. Das gleiche gilt für Tage, an denen die Arbeit infolge eines Wochenfeiertages oder

wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung ganz oder teilweise ausgefallen ist (vgl. § 4 Abs. 2 Unterabs. 3). Nach dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung ist in diesen Fällen bei der Feststellung, wie viele Arbeitsstunden anzusetzen sind, vom Durchschnitt der an den übrigen Tagen des laufenden Monats geleisteten Arbeitsstunden auszugehen. Die Ermittlung kann deshalb endgültig erst am Ende des Monats vorgenommen werden. Hat der Fahrer im laufenden Monat keine Arbeit geleistet (z. B. wegen länger andauernder Krankheit), ist auf den Monat zurückzugreifen, in dem zuletzt Arbeit geleistet worden ist.

Für Fahrer, die zu einer anderen Landesdienststelle versetzt worden sind, richtet sich die Pauschalgruppenzugehörigkeit im bei der Versetzung laufenden Halbjahr nicht nach den vor der Versetzung maßgebenden Verhältnissen. Nach Satz 2 gilt auch für diese Fahrer die Regelung in Satz 1 zweiter Halbsatz, d. h. sie werden bis zum Ende des laufenden Halbjahres wie Arbeiter gestellt, die noch nicht als Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren.

- MBl. NW. 1981 S. 1593.

2120

**Durchführung
von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich
angeordneten Leichenöffnungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 7. 1981 - V C 1 - 1028.3

Mein RdErl. v. 14. 5. 1976 (SMBl. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 sind unter der Nummer 3 die Worte „Gerichtliche Medizin“ durch „Rechtsmedizin“, der Name „Dotzauer“ durch „Staak“ sowie unter der Nummer 8 die Worte „Gerichtliche Medizin“ durch „Rechtsmedizin“ und der Name „Sachs“ durch „Brinkmann“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1981 S. 1593.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 23. Mai 1981

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1981 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1981 - V A 1 - 0810.66 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Kammerversammlung wählt zwei Stellvertreter für den Verwaltungsausschuß. Die Stellvertreter dürfen nicht dem Aufsichtsausschuß angehören. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil und erhalten Vergütung nach der für die Zahnärztekammer Nordrhein gültigen Reise- und Sitzungskostenordnung.“

2. § 8 Abs. 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Wehrdienstleistende/ersatzdienstleistende Zahnärzte zahlen den jeweiligen Höchstpflichtbeitrag der Angestelltenversicherung in die DRV.“

3. In § 34 Abs. 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

4. In § 35 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

5. In § 45 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die nachweisen, daß sie vor Beginn ihrer Mitgliedschaft im VZN bereits eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben, können von der Unfallzusatzversorgung befreit werden.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 1593.

2123

Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 27. Juni 1981

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1981 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520 / SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1981 – VA1-0810.71 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 27. November 1971 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In der Präambel werden nach der Fundstellenangabe „(GV. NW. S. 44),“ folgende Wörter eingefügt:

„– jetzt des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) –“.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 1594.

2123

Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 27. Juni 1981

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1981 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 7. 1981 – V A 1 – 0810.72 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 27. November 1971 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach der Fundstellenangabe „(GV. NW. S. 44),“ folgende Wörter eingefügt:

„– jetzt des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) –“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben durch.“

3. In den §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 2 und 17 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 werden der Punkt am Schluß der Nummer 10 durch ein Komma ersetzt und als Nummer 11 angefügt:

„11. über die Weiterbildungsordnung.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Fachzahnarztausschuß“ durch die Wörter „Ausschuß für das Weiterbildungsgebiet Kieferorthopädie“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „Fachzahnarztberufsausschuß“ durch die Wörter „Ausschuß für das Weiterbildungsgebiet Oralchirurgie“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „Ausschuß für Jugendzahnpflege“ durch die Wörter „Ausschuß für Jugendzahnpflege und präventive Zahnheilkunde“ ersetzt.

6. In § 23 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufsordnung,“ die Wörter „die Weiterbildungsordnung,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 1594.

2123

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 27. Juni 1981

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1981 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1981 – V A 1 – 0810.74.1 genehmigt worden ist.

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung und
Höhe der Gebühren

(1) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind Kosten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bei der zahnärztlichen Weiterbildung nach ihrer Weiterbildungsordnung vom 18. November 1978 (MBl. NW. S. 1973/SMBL. NW. 2123).

(2) Gebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

- | | |
|---|--------|
| 1. die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung der Gebietsbezeichnung einschl. der Anerkennung | DM 500 |
| 2. die Erteilung einer Gebietsbezeichnung, soweit keine Prüfung stattfindet | DM 50 |
| 3. die Ermächtigung zur Weiterbildung | DM 200 |

§ 2

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages bei der Zahnärztekammer fällig. Ihre Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 3

Entrichtung

Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Zahnärztekammer der Tag des Eingangs,
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Zahnärztekammer oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 4 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr. Ausnahmsweise ist eine Erstattung ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1594.

79037

Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten (WaSi 81)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
v. 28. 7. 1981 - IV A 2 - 37-00-00.15

1 Vorbemerkung

Nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790), insbesondere den §§ 31 (Abs. 1 Nr. 2), 32, 52 und 53, haben die Forstbehörden die Aufgabe, den Wald vor Schäden zu bewahren.

Diese Vorschrift regelt Maßnahmen zur Sicherung des Waldes gegen Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten. Unberührt bleiben die Verwaltungsvorschriften über

Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen Waldbrände (RdErl. v. 27. 4. 1981 - SMBl. NW. 79037) und Forstschutzaufgaben der unteren Forstbehörden (RdErl. v. 1. 12. 1971 und 5. 12. 1971 - SMBl. NW. 79037).

2 Aufgaben des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk

2.1 Überwachung des Waldes

Der Forstbetriebsbeamte hat in seinem Dienstbezirk den zu bewirtschaftenden bzw. zu betreuenden Wald auf Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten zu überwachen. Diese Aufgabe wird er in der Regel im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit im Außendienst durchführen können. Bei vermehrtem Auftreten von Schadorganismen wie auch bei extremem Witterungsablauf ist er zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet.

2.2 Berichterstattung

2.2.1 Bericht zu festen Terminen

Der Forstbetriebsbeamte hat aufgrund seiner ständigen Beobachtungen über Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten in seinem Dienstbezirk zum 1. 5. und 1. 12. jeden Jahres dem Forstamt auf Vordruck WaSi 1 zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

2.2.2 Sofortbericht

Bei akutem Auftreten von Schäden, Schadorganismen oder Waldkrankheiten ist das Forstamt unverzüglich zu verständigen. Frühzeitiges Erkennen kann dazu beitragen, das Schadensausmaß in Grenzen zu halten bzw. aufwendige Bekämpfungsmaßnahmen zu vermeiden.

3 Aufgaben des Forstamtes

3.1 Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung

Im Staatswald ist das Forstamt für Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen, Schäden und Waldkrankheiten zuständig.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die der Verhütung von Wildschäden dienen.

Empfehlungen des Pflanzenschutzamtes sind zu beachten. Für den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die einschlägigen Bestimmungen. Im Staatswald bedarf dieser Einsatz in jedem Falle der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Im betreuten Privat- und Körperschaftswald ist der Waldbesitzer bei erheblichen Schäden zu verständigen. Bei erheblichen Wildschäden ist nach Verständigung des Waldbesitzers die untere Jagdbehörde zu unterrichten. Von der Unterrichtung der unteren Jagdbehörde ist der Waldbesitzer mit der Benachrichtigung über den Schaden in Kenntnis zu setzen.

3.2 Berichterstattung

3.2.1 Bericht zu festen Terminen

Das Forstamt hat, unter Auswertung der Berichte der Forstbetriebsbeamten über Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten, zum 10. 5. und 10. 12. jeden Jahres einen Bericht auf Vordruck WaSi 1 zu erstellen. Für den Staatswald sind dabei in jedem Falle die Wirtschaftseinheiten und die Baumarten anzugeben. Eine Auswertung dieses Berichtes erhält die höhere Forstbehörde, eine zweite ist dem zuständigen Pflanzenschutzamt unmittelbar zuzuleiten.

Der zum 10. 12. jeden Jahres zu erstellende Bericht ist durch eine Übersicht über die Verwendung von Herbiziden im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahr nach Vordruck WaSi 2 zu ergänzen.

3.3.2 Sofortbericht

Über das akute Auftreten von Schadorganismen und Waldkrankheiten unterrichtet das Forstamt unverzüglich die höhere Forstbehörde und das Pflanzenschutzamt. Bei erheblichen abiotischen Schäden und Wildschäden ist nur der höheren Forstbehörde zu berichten.

4 Aufgaben und Befugnisse der höheren Forstbehörde

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - kann sich die aufgrund der Sofortberichte bei der Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen und Waldkrankheiten oder zur Beseitigung von Schäden zu treffenden Entscheidungen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall vorbehalten. Bei Schäden größeren Ausmaßes hat die höhere Forstbehörde den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich zu unterrichten.

5 Aufgaben des Pflanzenschutzamtes

5.1 Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Pflanzenschutzes sind den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften übertragen worden. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern bedienen sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammern. Sie stehen auch den Forstbehörden in Fragen des Pflanzenschutzes im Walde zur Verfügung.

5.2 Warndienst

Die Pflanzenschutzämter führen in ihren Dienstbezirken einen Warndienst durch, der auch den Pflanzenschutz im Walde umfaßt. Sie geben Warndienstinformationen und Warnmeldungen an die Forstbehörden.

5.3 Jahresbericht und Prognose

Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellen die Pflanzenschutzämter für die Landesbeauftragten aus den Meldungen und den Berichten der Forstämter über das Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten bzw. Schäden einen zusammenfassenden Jahresbericht. Dieser soll, soweit es möglich ist, auch eine Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Auftretens von Schadorganismen und Krankheiten im neuen Kalenderjahr enthalten, damit eine gezielte Überwachung des Waldes erfolgen kann.

T.

Anlage 2

T.

Anlage 1

- T.** Bis zum 15. 2. eines jeden Jahres ist dieser Jahresbericht dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen. Weitere Ausfertigungen sind folgenden Behörden oder Einrichtungen zuzuleiten:

Höhere Forstbehörden,
Forstämter,

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen,

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen,

Landesforstschule Obereimer,

Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen,

Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt – Abt. B – Waldschutz,

Forstbetriebe nach besonderem Verteiler der höheren Forstbehörden.

- 5.4.** Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Bekämpfungsverfahren

Im Rahmen der amtlichen Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln durch die biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) haben die Pflanzenschutzämter Aufgaben wahrzunehmen, die sie nur in Zusammenarbeit mit den Forstbehörden lösen können. Die Pflanzenschutzämter wählen im Einvernehmen mit den Forstämtern für Versuchszwecke geeignete Flächen aus und informieren die höheren Forstbehörden vor Anlage des Versuchs.

Versuche mit Pflanzenbehandlungsmitteln und Erprobungen von Pflanzenschutzverfahren dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Pflanzenschutzamtes durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Pflanzenschutzversuchen an Hersteller von Pflanzenbehandlungsmitteln und Pflanzenschutzgeräten erfolgt grundsätzlich nur durch das zuständige Pflanzenschutzamt.

Die von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag der BBA durchzuführenden Prüfungen und Versuche werden von dieser Regelung nicht berührt.

- 6** Schlußbestimmung

Mein RdErl. v. 10. 2. 1970 (MBl. NW. S. 448/SMBI. NW. 79037) wird aufgehoben.

Forstamt Forstbetriebsbezirk

Bericht über Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten							
1	2	3	4	5	6	7	
Gld. Nr.	Schadensart, Ortsangabe u. Waldbesitzer ¹⁾	Fläche ha	Baum- art	Wuchs- klasse ²⁾	Befall- bewertung ³⁾	Durchgeführte Maßnahmen Datum	Pflanzen- behandlungs- mittel
Gld.- Nr.	Schadensart		Gld.- Nr.	Schadensart			
1.00	Pilzliche Krankheiten		2.13	Gr. Frostspanner			
1.01	Blattpilze		2.14	Eichenwickler			
1.02	Eichenmehltau		2.15	Kl. Fi-Nadelwickler			
1.03	Hallimasch		2.16	Lärchenminiermotte			
1.04	Kiefernscütte		2.17	Kiefernknospentriebwickler			
1.05	Schwarzkieferntriebsterben		2.18	Kiefernbuschhornblattwespe			
1.06	Ulmensterben		2.19	Kl. Fi-Blattwespe			
1.07	Weymouthskiefernblasenrost		2.20	Mäuse (Artangabe)			
1.08	Pappelerkrankungen		2.21	Sonstige tier. Schädlinge			
1.09	Sonstige pilzl. Krankheiten						
2.00	Tierische Schädlinge		3.00	Wildschäden			
2.01	Nadelh. Spinnmilbe		3.01	Verbißschäden (akute)			
2.02	Fichtenröhrenlaus		3.02	Schältschäden (akute)			
2.03	Douglasienlaus		3.03	Kaninchenschäden (akute)			
2.04	Gr. br. Rüsselkäfer		3.04	Sonstige Wildschäden			
2.05	andere Rüsselkäfer (Artangabe)		4.00	Abiotische Schäden			
2.06	Blattkäfer (Artangabe)		4.01	Buchenschleimfluß			
2.07	Pappelbock		4.02	Dürre-/Hitzeschäden			
2.08	Waldgärtner		4.03	Frostschäden			
2.09	Buchdrucker		4.04	Sturmschäden			
2.10	Kupferstecher		4.05	Schnee- und Eisbruchschäden			
2.11	Nutzholzborkenkäfer		4.05	Immissionsschäden (akute)			
2.12	Kl. Frostspanner		4.06	Sonstige abiotische Schäden			

¹⁾ Ortsangabe und Waldbesitzer in Sp. 2 nur im Bericht des Forstbetriebsbezirks²⁾ Abkürzungen für Spalte 5
- Wuchsklasse -K = Kultur
D = Dickung
S = Stangenholz
B = Baumholz³⁾ Schlüsselzahlen für Spalte 6
- Befallbewertung -

1 schwach	vereinzelt	4 mittel/	vereinzelt	7 stark/	vereinzelt
2	verbreitet	5	verbreitet	8	verbreitet
3	allgemein	6	allgemein	9	allgemein

Besonderheiten zu umseitigem Bericht:

An das Forstamt in
die Höhere Forstbehörde in
das Pflanzenschutzamt in

Aufgestellt

....., den
Unterschrift

Übersicht über die Verwendung von Herbiziden im Forstwirtschaftsjahr 19 _____

Forstamt Forstbetriebsbezirk

Einsatz	Baumarten L = Laubb. N = Nadelb.	V = Kultur- vorbereitung K = Kulturpflege N = Naturverj.	chemisches Mittel $\frac{\text{kg}}{\text{Liter}}$ ha	Fläche $\frac{\text{ha}}{\text{m}}$	wann durch- geführt?	Wirkung 2 = gut 4 = ausreichend 6 = ungenüg.	Neben- wirkungen?
1	2	3	4	5	6	7	8
1 gegen Gräser							
2 Gräser und Unkräuter							
3 Breitblättrige Unkräuter							
4 Adlerfarn							
5 Beersträucher, Unhölzer							
6 zur chem. Läuterung							
7 auf Nichtholzboden							
8 an Wegen, Gräben							

den

(Unterschrift)

8300

Bundesversorgungsgesetz**Berechnung des Regellohns und des Übergangsgeldes nach §§ 16-16 f**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 7. 1981 - II B 2 - 4087 (14/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 23. Februar 1981 - VI a 5 - 52261 -, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) 5/1981 S. 3 veröffentlicht worden ist, zur Berücksichtigung von vermögenswirksamen Leistungen während des Bezugs von Übergangsgeld nach §§ 16-16 f des Bundesversorgungsgesetzes Stellung genommen. Ich teile seine Auffassung und bitte, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1981 S. 1600.

8300

Bundesversorgungsgesetz**Kostenersatz nach §§ 19 und 20 für Gegenstände der sog. kleinen Orthopädie**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 7. 1981 - II B 2 - 4120 (13/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 16. 3. 1981 - VI a 5 - 52320 - 1, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) 5/1981 S. 4 veröffentlicht worden ist, darauf hingewiesen, daß den Krankenkassen Aufwendungen für Gegenstände, die der „kleinen Orthopädie“ zugerechnet werden, im Rahmen des Kostensatzes nach §§ 19, 20 BVG zu ersetzen sind. Seine Auffassung wird von mir geteilt. Ich bitte, sie zu beachten.

- MBl. NW. 1981 S. 1600.

9220

Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung der Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 7. 1981 - IV/A 3 - 78 - 45 - 29/81

Um einheitliche Maßnahmen nach § 45 für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sicherzustellen, ist in Vollzug des § 44 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ wie folgt zu verfahren:

- 1 Die Regierungspräsidenten ordnen die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen (Straßen, die durch Zeichen 330 - Autobahn - gekennzeichnet sind) an (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung).

Meine Zustimmung ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen auf Autobahnen:

Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen (§ 37 StVO)

Wechselverkehrszeichen

Zeichen 330	Autobahn
Zeichen 332	Ausfahrt von der Autobahn
Zeichen 333	Autobahnausfahrt (Pfeilschild)
Zeichen 334	Ende der Autobahn
Zeichen 401 bis 453	Zeichen für die Wegweisung und Vorwegweisung (§ 42 Abs. 8 Nrn. 1, 2 und 3 StVO)

Bei Anschlußstellen ist aus Gründen der Kontinuität und Einheitlichkeit auch für die Anbringung und Entfernung der wegweisenden Beschilderung auf den angeschlossenen Straßen im Bereich zwischen den Zeichen 440 „Vorwegweiser zur Autobahn“ (einschließlich dieser Zeichen) meine Zustimmung erforderlich.

- 2 Für Maßnahmen nach § 45 StVO sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden, im übrigen die Kreisordnungsbehörden zuständig (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung).

- 2.1 Zur Anbringung und Entfernung folgender Verkehrszeichen ist meine Zustimmung erforderlich:

Zeichen 331	Kraftfahrstraße
Zeichen 336	Ende der Kraftfahrstraße

- 2.2 Zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen ist die Zustimmung der Regierungspräsidenten einzuholen:

Verkehrszeichen mit dem Sinnbild „Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen“

Zeichen 261	Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
-------------	--

Zeichen 269	Verbot für Fahrzeuge mit einer Ladung von mehr als 3000 l wassergefährdender Stoffe
-------------	---

Zeichen 293	Fußgängerüberweg
-------------	------------------

Zeichen 325	Beginn eines Verkehrsberuhigten Bereichs
-------------	--

Zeichen 326	Ende eines Verkehrsberuhigten Bereichs
-------------	--

Zeichen 354	Wasserschutzgebiet
-------------	--------------------

Zeichen 354	Wasserschutzgebiet
-------------	--------------------

Zeichen 460	Bedarfsumleitungen
-------------	--------------------

- 2.3 Die Straßenverkehrsbehörden bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten zur

- Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO),

- zur Anordnung von Bedarfslichtzeichenanlagen für den Fußgängerverkehr (Druckknopfampeln),

- zur Anordnung von Maßnahmen nach § 45 Abs. 8 Satz 2 StVO.

- 3 Alle weiteren in der VwV-StVO zu § 45 im Zusammenhang mit der Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen genannten Zustimmungsvorbehalte entfallen.

Mein RdErl. v. 29. 2. 1980 (SMBL. NW. 9220) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 1600.

923

Bildung von Verkehrsgemeinschaften und Verkehrsverbünden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
vom 14. 7. 1981 - IV/C 5 - 51-00 - 28/81 -

Nach § 8 PBefG ist die Landesregierung gehalten, die Verkehrsbedienung zu fördern, den Ausgleich der Verkehrsinteressen herzustellen und auf die Abstimmung der Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken.

Zur Durchsetzung dieser Aufgaben ist gemäß § 28 Abs. 5 Buchstabe c des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)

„die Zusammenarbeit von Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen, die die Bildung von zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit abgestimmten Fahrplänen bei durchgehenden Tarifen zum Inhalt hat, anzustreben.“

Bei der Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und Verkehrsträger ist daher folgendes zu beachten:

- 1 Das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 sieht die Gliederung des Landes in Kooperationsräume vor; innerhalb dieser Räume ist die Kooperation im öffentlichen Personennahverkehr durch die Nahverkehrsunternehmen anzustreben.

Die mit meinem Erl. v. 31. 1. 1974 (n.V.) – IV/C 5 – 51-00 – bekanntgegebene, auf landesplanerischen und verkehrlichen Kriterien beruhende Gliederung des Landes in Kooperationsräume war in der Zwischenzeit von den zur Vorbereitung der Kooperationen in den einzelnen Räumen berufenen Kommissionen der kommunalen Gebietskörperschaften und Fachausschüssen der Verkehrsunternehmen auf ihre Feinabgrenzung zu überprüfen.

Die Überprüfung ist abgeschlossen.

Kooperationen der Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften) werden künftig nur noch mit Landesmitteln gefördert, wenn sie die in der anliegenden Karte enthaltene Gliederung beachten.

Karte

- 2 Für die Maßnahmen zur Förderung von Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften gelten folgende Grundsätze:

- 2.1 Kooperationen müssen den jeweiligen Kooperationsraum flächendeckend bedienen. Wenn sich das Ziel der flächendeckenden Verkehrsgemeinschaft oder des Verkehrsverbundes nicht in einem Schritt verwirklichen läßt, können in Teilräumen organisierte Vorstufen anerkannt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß bereits in diese Vorstufen auch regionale Verkehrsverbindungen einbezogen werden und Planungen und Beschlüsse über die endgültige Ausdehnung der Kooperation vorliegen.

- 2.2 Die Zusammenarbeit benachbarter Kooperationsräume ist erforderlich. Insbesondere sind Regelungen für Übergangstarife in Betracht zu ziehen.

- 2.3 Kooperationen haben zumindest die folgenden Aufgaben, die zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen vertraglich festzulegen sind:

- Schaffung eines Gemeinschaftstarifes, der den freizügigen Übergang zwischen den Verkehrsmitteln ohne Unterschied des Unternehmens gewährleistet,
- Einführung eines Gemeinschaftsfahrplanes, der die Fahrzeiten aufeinander abstimmt, die Haltestellen einander zuordnet sowie die Umsteige- und Übersteigemöglichkeiten zwischen den Verkehrslinien verbessert,
- Vereinheitlichung und Vereinfachung des Informations- und Verkaufssystems der Verkehrsunternehmen,
- Abbau von unwirtschaftlichen Parallelführungen von Verkehrslinien und von Bedienungsverboten.

- 2.4 Mittelfristig sollen die Verkehrsgemeinschaften bzw. Verkehrsverbünde durch flächendeckende Verkehrsplanung im Kooperationsraum eine Verbesserung des Angebotes an Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs erzielen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen steigern.

Dazu sind die in einem Kooperationsraum vorhandenen Verkehrslinien zu untersuchen und ggf. neu zu ordnen oder zu erweitern.

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit von den Kooperationen die Vorlage eines dementsprechenden Nahverkehrskonzeptes für den jeweiligen Kooperationsraum anzufordern.

- 3 In den Kooperationsräumen 1 „Rhein-Ruhr“, 3 „Aachen“ und 9 „Niederrhein“ sind bereits Verkehrsgemeinschaften bzw. Verkehrsverbünde für den jeweiligen Gesamtraum gegründet worden. Die dortigen Vorbereitungsgremien (Kommission und Fachausschuß) sind mit der Erfüllung ihrer Aufgabe als aufgelöst zu betrachten.

- 3.1 Aufgrund der vorausgegangenen Untersuchungen und, nachdem übereinstimmende Beschlüsse der Kommissionen für die Kooperationsräume 4 „Ruhr-Lippe“ und 8 „Siegerland“ vorliegen, wird der Hochsauerlandkreis entsprechend anliegender Karte nunmehr dem Raum 4 „Ruhr-Lippe“ zugeordnet. Ebenso ist der gesamte Märkische Kreis einschließlich des früheren Kreises Lüdenscheid nunmehr Teil des Kooperationsraumes 4 „Ruhr-Lippe“. Die Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd umfaßt damit den Gesamt-
raum 8 „Siegerland“.

Die Tätigkeit von Kommission und Fachausschuß dieses Kooperationsraumes endet mit der anstehenden Verabschiedung der Einzelentscheidungen zur Herauslösung der Verkehre des Hochsauerlandkreises aus der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd.

- 3.2 Im Kooperationsraum 2 „Rhein-Sieg“ sind die Vorbereitungsarbeiten zur Gründung einer Verbundgesellschaft fortzusetzen. Die Gesellschaft soll die Zuständigkeit zur Regelung des Verbundverkehrs erhalten; die Durchführung soll bei den Nahverkehrsunternehmen – den Gesellschaftern der Verbundgesellschaft – liegen.

Es wird für notwendig gehalten, im Kooperationsraum 2 einen Zweckverband zu gründen, dem alle Kreise und kreisfreien Städte dieses Raumes als Mitglieder angehören. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die verkehrspolitischen Leitlinien für den Kooperationsraum festzulegen und über deren Einhaltung zu wachen, die Zwecke des Verkehrsverbundes zu fördern und zur Deckung der entstehenden Kosten beizutragen.

Seitens der Landesregierung besteht die grundsätzliche Bereitschaft, in einem Vertrag mit dem Zweckverband die Ziele der verkehrlichen Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Beteiligten und den Ausgleich von verbundbedingten Belastungen der beteiligten kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen durch das Land festzulegen.

- 3.3 In den Kooperationsräumen 4 „Ruhr-Lippe“, 5 „Münsterland“, 6 „Ostwestfalen“ und 7 „Paderborn“ ist die Vorbereitung flächendeckender Verkehrsgemeinschaften fortzusetzen.

- 3.4 Darüber hinaus ist den Kreisen und kreisfreien Städten in den Kooperationsräumen – mit Ausnahme der Räume 1 „Rhein-Ruhr“ und 2 „Rhein-Sieg“ – anheim gestellt, zusätzlich zu dem Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft, der zwischen den Verkehrsunternehmen geschlossen wird, einen Zweckverband zu gründen. Für die Aufgabenstellung des Zweckverbandes gilt Nr. 3.2 Abs. 2 entsprechend.

Seitens der Landesregierung besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit einem Zweckverband des jeweiligen Kooperationsraumes einen Vertrag entsprechend Nr. 3.2 zu schließen.

- 4 Die Kooperation in den Räumen, in denen noch keine den jeweiligen Gesamtraum umfassenden Kooperationen (Verkehrsverbund bzw. Verkehrsgemeinschaft) bestehen, sind weiterhin von den bestehenden Gremien wie folgt vorzubereiten:

4.1 Die Kommission

Sie besteht aus Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Raumes, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen; sie soll das Zustandekommen des Verkehrsverbundes bzw. der Verkehrsgemeinschaft fördern und, soweit ein Zweckverband in Betracht kommt, dessen Gründung vorbereiten.

4.2 Der Fachausschuß

Er besteht aus Vertretern aller Verkehrsunternehmen des Kooperationsraumes. Seine Aufgabe ist es, die fachlichen Grundlagen der Kooperation (Tarif und Abfertigung, Betriebs- und Fahrplangestaltung, Verkehrsnetzplanung) zu erarbeiten und die Gründung der Verbundgesellschaft bzw. die Organisation der Verkehrsgemeinschaft, insbesondere die zwischen den Nahverkehrsunternehmen abzuschließenden Verträge, vorzubereiten (Gesellschafts- bzw. Organisationsvertrag, Einnahmenaufteilungsvertrag).

- 4.3 Zwischen beiden Gremien besteht kein Verhältnis der Über- und Unterordnung. Zur besseren Koordinierung ihrer Zusammenarbeit soll der Sprecher der jeweiligen Kommission bzw. des jeweiligen Fachausschusses zu den Sitzungen des anderen Gremiums des Kooperationsraumes geladen werden. Außerdem sollen die Gremien ihre Beratungsergebnisse untereinander austauschen.

- 4.4 Der Regierungspräsident hat die Zusammensetzung der Kommissionen und Fachausschüsse zu überprüfen und ggf. in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften bzw. mit den Nahverkehrsunternehmen des Kooperationsraumes neu zu berufen. Es kann sich empfehlen, die Vertreter kreisangehöriger Städte und Gemeinden aufgrund eines Vorschlags durch den NW-Städte- und Gemeindebund zu berufen.

Ein Vertreter des Regierungspräsidenten ist weiterhin als Mitglied in die in seinem Bezirk bestehende(n) Kommission(en) zu entsenden; er soll auch an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilnehmen. Ich behalte mir vor, zusätzlich einen Vertreter des Ministeriums zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen im Einzelfall zu entsenden.

Die Arbeit der Kommissionen und Fachausschüsse ist zu fördern und zu koordinieren. Für den Fall einer Beteiligung mehrerer Regierungspräsidenten ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich.

Sitzungstermine der Kommissionen und Fachausschüsse sind mir rechtzeitig mitzuteilen; desgleichen sind mir die Sitzungsprotokolle zu übersenden.

5. Die Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Grundsätze sowie der unter Nrn. 3.1 und 3.2 genannten besonderen Vorgaben ist Voraussetzung der finanziellen Förderung von Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften.
6. Der Regierungspräsident hat die Arbeit der in seinem Bezirk bereits bestehenden Kooperationen entsprechend den zuvor genannten Grundsätzen zu fördern.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Verwaltungsgrenzen

1603/76

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

- IV C 5 - 51 - 10 -

Stand: Mai 1981

Gliederung des Landes in
Kooperationsräume für den
öffentlichen Personennahverkehr

- 1 Rhein-Ruhr
- 2 Rhein-Sieg-Alt-Verkehrsverbund (RVA)
- 3 Aachen
- 4 Ruhr-Lippe
- 5 Münsterland
- 6 Ostwestfalen
- 7 Paderborn
- 8 Siegerland
- 9 Niederrhein

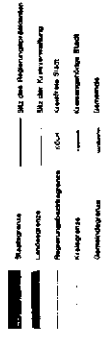
Bestehender Verkehrsverbund:

- 1 Rhein-Ruhr (VRR) ab 1.1.1980

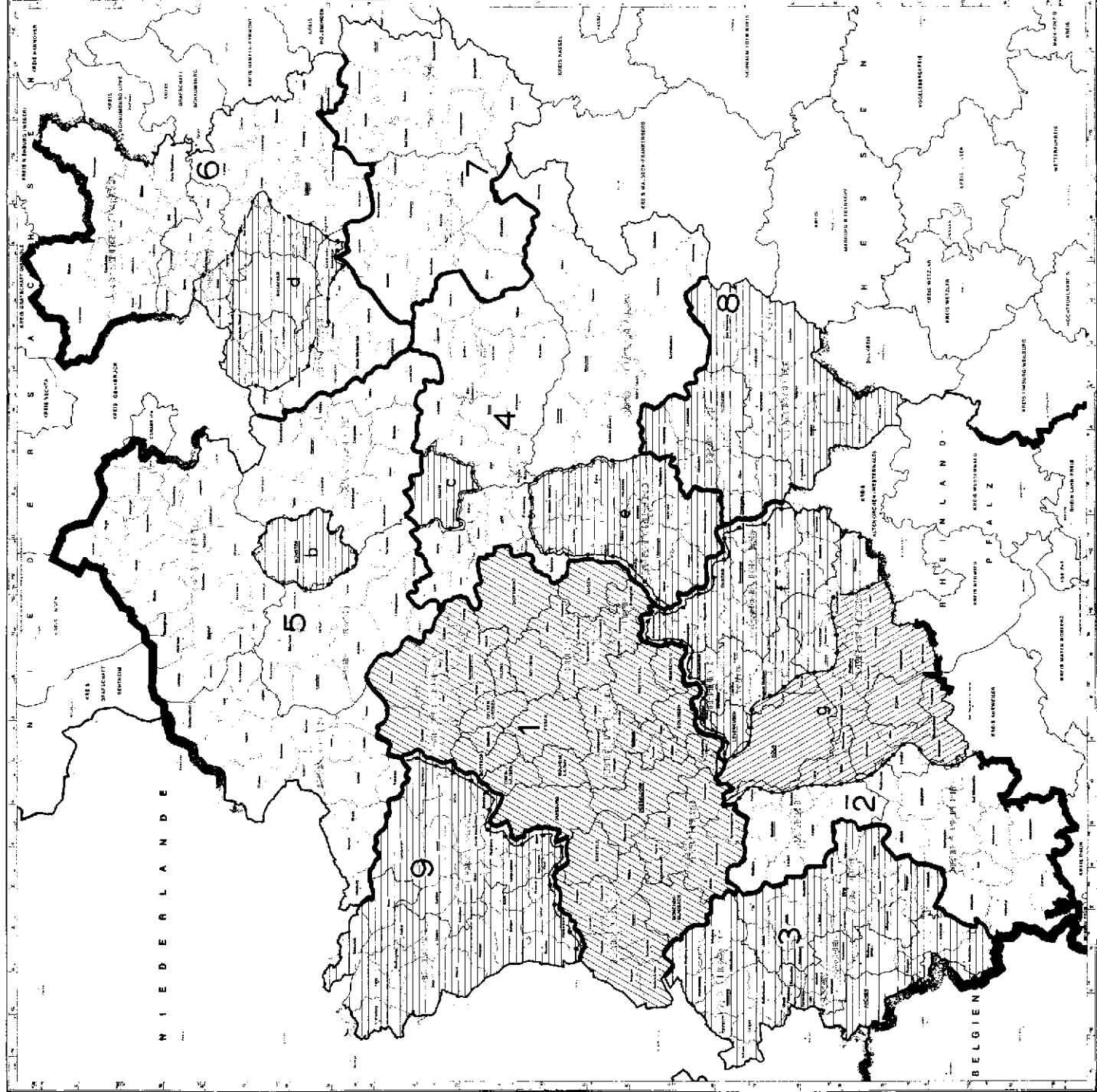
Bestehende Verkehrsgemeinschaften (VG):

- 3 Aachener Verkehrsverbund (AVV) ab 1.1.1979
- 9 VG Niederrhein (VGN) ab 1.1.1979
- 8 VG Westfalen-Süd (VOWS) ab 1.1.1975
- 5 VG Münster (VGM) ab 1.10.1978
- c VG Hamm (VGH) ab 1.12.1979
- d VG Ostwestfalen-Lippe (VOWL) ab 1.3.1980
- e Märkische VG (MVG) ab 1.6.1980
- f VG Bergisches Land (VBL) ab 1.10.1978
- g VG Rhein-Sieg (VRS) ab 1.10.1976

Maßstab: 0 10 20 km



Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen - Ministerpräsident



Skinneri alblatt Str. 76

L.

1604-1606

1605 / 76

1606 / 76

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 7. 1981 -
I B 5 - 451 - 11/78

Die am 4. Dezember 1979 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3616 und 3617, gültig bis 4. Dezember 1982, für Herrn Konsul Mehmet Emre und Frau Sema Emre, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 1607.

Innenminister**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 24. 7. 1981 -
II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 1053 des Regierungsinspektors Georg Buschmann, geboren am 8. 4. 1948 in Krefeld, wohnhaft Viktoriastr. 53, 4150 Krefeld, ausgestellt am 15. 12. 1977 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1607.

**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1981 -
II C 4/12 - 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen bzw. erscheinen in Kürze:

Zusammenfassende Schriften

Statistische Rundschau Ruhrgebiet 1980
(200 S., 6,50 DM)

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1980
(kostenlos)

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1980
(700 S., 34,00 DM)

Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen,
Zahlenspiegel, Ausgabe 1980
(kostenlos)

Sonderveröffentlichungen

Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 1980
(26 Karten + 30 S. Text, in Kunststoffrücken gebunden,
Format: DIN-A 3, 63,00 DM)

Die 3. Auflage des „Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen“ berücksichtigt nach Abschluß der kommunalen Neugliederung die Veränderungen der Verwaltungsstruktur unseres Landes. Auf 26 mehrfarbigen Karten bietet der Atlas - wie sein Vorgänger - unter Berücksichtigung der Grenzen von Regierungsbezirken, kreisfreien Städten,

Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden eine Übersicht der räumlichen Zuständigkeiten der Verwaltungen und Institutionen. Den graphischen Übersichten sind Textteile gegenübergestellt, in denen die gesetzlichen Grundlagen, die Aufgabenbereiche und die Gliederungen der jeweiligen Behörden/Institutionen beschrieben werden.

Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen 1981
(kostenlos)

Jahresgesundheitsbericht 1979
(164 S., 12,00 DM)

Statistische Rundschau für das Land Nordrhein-Westfalen, Sonderheft 12/80: Entwicklungen in NW 1970-1980
(150 S., 7,00 DM)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter,

Heft 11:

Bruttoanlageinvestitionen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Revidierte Ergebnisse 1960 bis 1979, in Vorbereitung
(ca. 140 S., ca. 10,00 DM)

Verzeichnisse

Verzeichnis der Veröffentlichungen des LDS 1981
(kostenlos)

Reihe Bundestagswahl 1980

H. 4: Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden
(174 S., 11,50 DM)

H. 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht
(82 S., 6,00 DM)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 431

Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1978
(278 S., 21,00 DM)

Heft 432

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1979, Teil 1: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung
(120 S., 9,00 DM)

Heft 435

Berufsbildungsstatistik 1979
(174 S., 13,00 DM)

Heft 436

Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1978
Teil 3: Hochschulen im Wintersemester 1978/79
(276 S., 21,00 DM)

Heft 437

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1979
(338 S., 25,50 DM)

Heft 438

Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1979
(108 S., 8,50 DM)

Heft 439

Gebäude, Wohnungen und Haushalte in Nordrhein-Westfalen 1978, Ergebnisse der 1%-Wohnungss Stichprobe
(198 S., 15,00 DM)

Heft 440

Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1979, in Vorbereitung
(ca. 410 S., ca. 31,00 DM)

Heft 441

Handels- und Gaststättenzählung in Nordrhein-Westfalen 1979, Unternehmen im Handel und Gastgewerbe, in Vorbereitung
(ca. 330 S., a. 25,00 DM)

Heft 442

Sportstätten in Nordrhein-Westfalen 1980, in Vorbereitung
(ca. 280 S., ca. 20,00 DM)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen, 31. Dezember 1979
(16 S., 2,00 DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1979, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken
(66 S., 5,50 DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1980, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken
(66 S., 5,50 DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1980
(214 S., 17,50 DM)

Die Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen 1979
(32 S., 3,00 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1980, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Produktions- und Auftragseingangsindex, Energieverbrauch
(64 S., 5,00 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1980, Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise, in Vorbereitung
(ca. 72 S., 5,50 DM)

Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1977 bis 1978
(48 S., 3,50 DM)

Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1980, Ergebnis der Totalerhebung
(32 S., 2,50 DM)

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen 1980, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen
(8 S., 2,00 DM)

Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1979
(24 S., 2,00 DM)

Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1979
(24 S., 2,00 DM)

Bestand an Altbauwohnungen in Nordrhein-Westfalen 1968-1979
(16 S., 2,00 DM)

Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1980
(8 S., 2,00 DM)

Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1979, Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe
(32 S., 2,00 DM)

Die Behinderten in Nordrhein-Westfalen 1979, Bestandsstatistik
(44 S., 3,50 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. April bis 30. Juni 1980, Vierteljährliche Kassenstatistik
(66 S., 5,50 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Juli bis 30. September 1980, Vierteljährliche Kassenstatistik
(68 S., 5,50 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1980, Vierteljährliche Kassenstatistik
(66 S., 5,50 DM)

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1979
(46 S., 3,50 DM)

Das lohnsteuerpflichtige Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1977
(20 S., 2,00 DM)

Erb- und Schenkungsfälle und ihre Besteuerung 1973 bis 1978
(64 S., 5,50 DM)

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens, Oktober 1980 und Jahr 1980
(48 S., 4,00 DM)

Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1980 und Jahr 1980
(24 S., 2,00 DM)

Das Bruttoinlandsprodukt in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1978
(8 S., 2,00 DM)

Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung in Nordrhein-Westfalen 1979
(8 S., 2,00 DM)

Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1978
(16 S., 2,00 DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden.

- MBl. NW. 1981 S. 1607.

Finanzminister

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1981
(MBl. NW. 1981 S. 1188)

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge

1. Nr. 3.1 muß richtig lauten:

Für Zeiten, in denen Mutterschaftsgeld nach § 5 a Abs. 8 MuSchVB gezahlt wird, besteht kein Anspruch auf die einmalige Zahlung.

2. In der Anlage 4 (Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Mai 1981) wird im Abschnitt „Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin“ unter Ziffer 3 in der Spalte „Stufe 1“ der Betrag „597,92“ durch den Betrag „957,92“ ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 1608.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zulassung eines Milcherhitzers

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1981 - I C 3 - 3340 - 714

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I 1976 S. 3), und § 1 a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird nach Prüfung durch die Prüfstelle für Milchwirtschaftliche Maschinen und Anlagen in Weihenstephan die nachstehend genannte Anlage zugelassen:

Ultrahocherhitzer

Zulassungs-Nr.: NW 4-11

Prüfungskennzeichen: Weihenstephan Nr. NW 4-11

Nennvolumenstrom: 4000 l/h, Typ 6500 der Firma MVA Maschinen-Vertriebs-GmbH, Ahaus

gemäß Prüfbericht vom 3. 6. 1981

- MBl. NW. 1981 S. 1608.

Westfälische Landschaft in Münster**Wahl von Mitgliedern
der Generallandschaftsdirektion**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 23. 7. 1981 - I B 1 - 20.08

Der Landwirt Werner Schulze-Esking, Esking 5, 4425 Billerbeck-Beerlage, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1981 zum stellvertretenden Generallandschaftsrat und mit Wirkung vom 1. Mai 1982 zum Generallandschaftsrat der Westfälischen Landschaft gewählt worden.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Westfälischen Landschaft, Münster.

- MBl. NW. 1981 S. 1609.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Entschädigungsregelung
für die Versichertenältesten**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
v. 27. 5. 1981

Auf Vorschlag des Vorstandes beschloß die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz am 27. 5. 1981 mit Wirkung ab 1. 7. 1981 folgende Neufassung des § 2 Buchstaben c und d der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten:

- c) 20,00 DM für jeden aufgenommenen Versicherten- und Hinterbliebenen-Rentenanspruch.
- d) 10,00 DM für Anträge auf Kontenklärung bzw. Renten Auskunft.

Düsseldorf, den 27. 5. 1981

Fudickar
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1981 S. 1609.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe**Festsetzung
der Verwaltungskostenbeiträge
für die Jahre 1976 bis 1981**

Vom 22. Juli 1981

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 1981 die Änderung folgender Beschlüsse der VV beschlossen:

- a) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 6. 12. 1980 zu Tagesordnungspunkt IV/5 bis 7 betreffend die rückwirkende Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen für die Haushaltsjahre 1976 bis 1978 werden dahin geändert, daß Ziff. 2 der genannten Beschlüsse folgende Fassung erhält:

Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschl. der Material- und Laboratoriumskosten.

- b) Der Beschluß vom 24. 11. 1979 (Tagesordnungspunkt IV/6) betreffend die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für das Haushaltsjahr 1980 wird dahin geändert, daß er nunmehr folgenden Wortlaut erhält:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1980 (betreffend die Quartale IV/79 bis III/80) wird auf 0,78% der gesamten von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlten Vergütung (Honorar, Material- und Laboratoriumskosten) festgesetzt. Dieser Beschluß wird durch Mitgliederrundschreiben und Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Mitteilungen bekanntgegeben. Der Beitrag für nichtabrechnende Zahnärzte entfällt.

- c) Der Beschluß der Vertreterversammlung vom 6. 12. 1980 (Tagesordnungspunkt IV/9) betreffend die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für das Haushaltsjahr 1981 wird hinsichtlich Ziff. 2 des Beschlusses wie folgt geändert:

Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.

Im übrigen verbleibt es bei den genannten Beschlüssen. Die Festsetzung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des im Beschluß erwähnten Haushaltsjahres. Die Änderung sowie eine vollständige Fassung der Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für die genannten Haushaltsjahre soll vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und vom Vorstand der KZVWL im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, in den Zahnärztlichen Mitteilungen und durch ein amtliches Mitgliederrundschreiben bekanntgegeben werden.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung über die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für die Haushaltsjahre 1976 bis 1981 haben demnach folgende Fassung:

- a) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1976 (IV/1975 bis III/1976)

I.

- 1. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1976 (Abrechnungsquartale IV/1975 bis III/1976) wird auf 0,6% festgesetzt.
- 2. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- 3. Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.

II.

Die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1976 erfolgt mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1976.

- b) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1977 (IV/1976 bis III/1977)

I.

- 1. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1977 (Abrechnungsquartale IV/1976 bis III/1977) wird auf 0,6% festgesetzt.
- 2. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- 3. Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.
- 4. Der Beschluß der Vertreterversammlung vom 28. 1. 1978 über die Festsetzung eines zusätzlichen Verwaltungskostenbeitrages der abrechnenden Mitglieder in Höhe von 0,155% bleibt unberührt.

II.

Die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1977 erfolgt mit rückwirkender Kraft. Die Festsetzung erfolgt auf den 1. Januar 1977.

- c) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1978 (IV/1977 bis III/1978)

I.

- 1. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1978 (Abrechnungsquartale IV/1977 bis III/1978) wird auf 0,8% festgesetzt.
- 2. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.

3. Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.

II.

Die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1978 erfolgt mit rückwirkender Kraft. Die Festsetzung erfolgt auf den 1. Januar 1978.

- d) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1980 (IV/1979 bis III/1980)

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1980 (betreffend die Quartale IV/79 bis III/80) wird auf 0,78% der gesamten von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlten Vergütung (Honorar, Material- und Laboratoriumskosten) festgesetzt. Dieser Beschluß wird durch Mitgliederrundschreiben und Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Mitteilungen bekanntgegeben. Der Beitrag für nichtabrechnende Zahnärzte entfällt.

- e) Verwaltungskostenbeitrag für das Jahr 1981 (IV/1980 bis III/1981)

I.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1981 (Abrechnungsquartale IV/1980-III/1981) wird auf 0,78% festgesetzt.

II.

Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.

III.

Der Beitrag für außerordentliche, nicht abrechnende Mitglieder entfällt.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit gemäß § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 22. Juli 1981

Dr. Plöger

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Muhle

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1981 S. 1609.

Personalveränderungen

Innenministerium

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Schutzpolizeidirektor E. Sieg zum Inspekteur der Polizei

Schutzpolizeidirektor A. Dietel zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsrat K. H. von Bauer zum Regierungsdirektor

Polizeiobererrat J. Koenen zum Schutzpolizeidirektor

Regierungsrat G. Seiffert zum Oberregierungsrat

Oberamtsrat M. Zdunek zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Schutzpolizeidirektor H. Stork zum Polizeipräsidenten Köln

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. G. Mittelstraß zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsrat z. A. H.-R. Lülff zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Detmold -

Oberregierungsrat Dr. O.-W. Rappold zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsrätin z. A. R.-I. Kahmann zur Regierungsrätin

Regierungsrat z. A. J. Werries zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsräte z. A.

H.-G. Leva,
R. Stratmann

zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Münster -

Regierungsrat H. Dressler zum Oberregierungsrat

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. H. Ost zum Regierungsvermessungsrat

Regierungsrat z. A. H. R. von Schoenfeldt zum Regierungsrat

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. H. F. Liskens zum Polizeipräsidenten

Polizeipräsident - Bielefeld -

Polizeidirektor H. Schirmmacher zum Polizeipräsidenten z. A.

Polizeidirektor - Mülheim -

Leitender Regierungsdirektor W. Linnenbrink zum Polizeidirektor

Polizeidirektor - Krefeld -

Leitender Regierungsdirektor U. Nordbeck zum Polizeidirektor

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat A. Rogowski zum Regierungsdirektor - Abteilung Düsseldorf -

Polizeiobererrat K. J. Walden zum Schutzpolizeidirektor - Abteilung Köln -

Regierungsrat Dr. M. Rathmann zum Fachhochschullehrer - Abteilung Düsseldorf -

Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen

Brandrat z. A. Dipl.-Ing. H.-U. Hansen zum Brandrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Regierungsdirektorin M. Böckenhoff zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Oberregierungsrat H.-A. Sattler zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Polizeipräsident - Bochum -

Leitender Regierungsdirektor W. Linnenbrink zum Polizeidirektor Mülheim

Polizeipräsident – Essen –

Leitender Regierungsdirektor U. Nordbeck zum Polizeidirektor Krefeld

Polizeidirektor – Neuss –

Polizeidirektor G. Steckhan zum Polizeidirektor Hagen

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat H.-M. Kniesel zum Landeskriminalamt

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Abteilungsdirektor F. Schweins
Oberregierungsrat R. Prangenberg

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsdirektor T. Wortmann

Es sind entlassen worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsrätin Dipl.-Volksw. B. Angenendt auf eigenen Antrag

Regierungspräsident – Arnsberg –

Oberregierungsrat V. Stein wegen der Ernennung zum Stadtdirektor der Stadt Gevelsberg

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Fachhochschullehrer Prof. Dr. F. Meißner auf eigenen Antrag

Es sind verstorben:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsdirektor J. Ermecke

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrat W. van den Broek

– MBl. NW. 1981 S. 1610.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat P. Schmidt zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat H. Lang zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Schaps zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

H. Böhle
V. Frielinghaus
G. Kaufung
H. Kleinschmidt
W. Lilla
K. Oberlinger
Dr. R. Schmitt
K. Walter

zu Regierungsdirektoren

Oberbergrat R. Trösken zum Bergdirektor

Regierungsräte

H.-J. Esser
N. Gabor
H. Klamt
zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat Dr.-Ing. K. Joppa zum Oberregierungsbaurat

Regierungsräte z. A.

H. Kaufmann

U. Oppermann

zu Regierungsräten

Regierungsbaurat z. A.

K. Endrigkeit zum Regierungsbaurat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat W. Kölpin

Ministerialrat N. Heinevetter

Es ist ausgeschieden:

Ministerialdirigent Prof. Dr.-Ing. H.-J. Kayser

Leitender Ministerialrat F. Hohns

Es ist verstorben:

Leitender Ministerialrat J. Korbmacher

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Oberbergräte

A. Kritzler

J.-G. von Schaubert

zu Bergdirektoren

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Geologierat Dr. H. Staude zum Obergeologierat

Geologierat z. A. F.-G. Lange zum Geologierat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. W. Herzog zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsrat G. Nellen zum Oberregierungsrat

Bergamt Dortmund

Bergrat z. A. G. Jargstorf zum Bergrat

Bergamt Kamen

Bergrat J. Didlaukies zum Oberbergrat

Bergamt Köln

Bergrat z. A. Dr.-Ing. P. Zenker zum Bergrat

Bergamt Marl

Bergrat J. Hüben zum Oberbergrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Oberregierungsrat H.-J. Wegner an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nordrhein-Westfalen

Bergamt Bochum

Oberbergrat A. Berg an das Bergamt Dortmund

Bergamt Kamen

Oberbergrat J.-G. von Schaubert an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen Dr. W. Stupp

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Geologiedirektor Dr. H. Mertens

Bergamt Dortmund

Bergdirektor Dr.-Ing. R. Flake

Es sind verstorben:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Geologiedirektor Dr. R. Wolters

Bergamt Hamm

Oberbergat C.-D. Müller

– MBl. NW. 1981 S. 1611.

12

I.

**Unterrichtung
der Verfassungsschutzbehörde durch die
Behörden und Einrichtungen des Landes,
die Gemeinden, die Gemeindeverbände,
die sonstigen der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts
sowie die Gerichte des Landes**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1981 –
VI A 1 – 50 871-1/81

Namens der Landesregierung habe ich in der 27. Sitzung des Landtags am 15. Juli 1981 zum Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NW – vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406/SGV. NW. 12) folgende Erklärung abgegeben:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Verfassungsschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen beinhaltet, daß die hierin genannten Stellen verpflichtet sind, von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über alle Tatsachen zu unterrichten, die geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die auf Anwendung von Gewalt – oder dahingehende Vorbereitungshandlungen – gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Durch diese Verpflichtung werden die genannten Stellen nicht daran gehindert, darüber hinaus die Verfassungsschutzbehörde über andere ihnen bekanntgewordene Tatsachen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes zu unterrichten, wenn und soweit sie dies nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

– MBl. NW. 1981 S. 1612.

20330

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 19. 6. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 1779)

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte**

In § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb muß es anstatt Kalenderjahres richtig Kalenderhalbjahres heißen.

– MBl. NW. S. 1612.

236

**Vorläufige Richtlinien
für die Tätigkeit der
Betriebsüberwachungsgruppen
der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 13. 8. 1981 – B 1406 – 04 – 02 – VI A 4

Der Energieverbrauch in den von Dienststellen des Landes genutzten Gebäuden kann durch einen sachkundigen Betrieb der gebäudetechnischen Anlagen bei gleichzeitiger gezielter Überwachung der Betriebsführung kurzfristig und nachhaltig gesenkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Land Nordrhein-Westfalen Betriebsüberwachungsgruppen eingerichtet.

Als Sofortmaßnahme ist zwischenzeitlich eine erste Betriebsüberwachungsgruppe bei der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten (ZPL) in Aachen gebildet worden, die bis zur Errichtung weiterer Betriebsüberwachungsgruppen vorläufig für das gesamte Land zuständig ist.

Aufgabe der Betriebsüberwachungsgruppen ist es, im Interesse eines sinnvollen und sparsamen Energieverbrauchs in den landeseigenen und in den vom Land angemieteten Gebäuden wiederkehrende Begehungen durchzuführen.

An den Begehungen der Betriebsüberwachungsgruppen soll die hausverwaltende Dienststelle grundsätzlich teilnehmen. Nutzende Dienststellen und das zuständige Staatshochbauamt können hinzugezogen werden.

Die Betriebsüberwachungsgruppen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

1 Aufgaben**1.1 Maßnahmen zur Unterstützung des Betreibers**

Überwachung der Betriebsführung der gebäudetechnischen Anlagen hinsichtlich eines energiesparenden Betriebes. Dabei ist u.a. festzustellen, ob die nachfolgend beispielhaft genannten Maßnahmen durchgeführt und eingehalten werden:

Heizungsanlagen

- Überwachen der Gebäude auf Einhaltung der vorgegebenen Raumtemperaturen
- Überprüfen der Einstellung von Thermostatventilen
- Überprüfen der Lüftungsgewohnheiten
- Regelanlagen nutzungsgerecht einstellen und überwachen (Vorlauftemperaturen, Nacht- und Wochenendabsenkung)
- bei Mehrkesselanlagen nur die Kessel betreiben, die zur Beheizung erforderlich sind
- Außerbetriebnahme der Heizungsanlagen bei Nutzungspausen
- Aufzeichnen des Energie- und Medienverbrauchs
- Auswerten der Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters
- Auswerten der Prüfberichte des TÜV (RdErl. des MLS vom 1. 8. 1980 – SMBl. NW. 236)
- Einhalten der übrigen Anforderungen der Heizungsbetriebsanweisung

Wassererwärmungsanlagen

- Wassertemperaturen auf ca. 45°C begrenzen
- Abschalten der Wassererwärmungsanlagen bei längeren Betriebspausen, z.B. an Wochenenden
- Außerbetriebnahme der Warmwasserzirkulation außerhalb der Nutzungszeiten
- Stilllegen nicht benötigter Zapfstellen für Warmwasser

Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

- Überprüfen der Notwendigkeit vorhandener RLT-Anlagen im Hinblick auf die derzeitige Raumnutzung; ggfs. Stilllegung dieser Anlagen
- RLT-Anlagen nutzungsgerecht einstellen und überwachen

- Überprüfen, ob Be- und Entfeuchtung reduziert werden kann
- an sonnigen Sommertagen außenliegenden Sonnenschutz schließen

Sanitäranlagen

- Überprüfen der Dichtigkeit der Wasserentnahmestellen
- Überprüfen der Schüttleistung von Duschen
- Abstellen der automatischen Spüleinrichtung von Urinalanlagen außerhalb der Nutzungszeiten

Beleuchtungs- und elektrotechnische Anlagen

- Nutzungsgerechter Betrieb der Beleuchtungs- und elektrotechnischen Anlagen
- Abschalten der Beleuchtung in nicht bzw. vorübergehend nicht genutzten Räumen
- Abschalten der Beleuchtung bei ausreichendem Tageslicht
- Außerbetriebnahme elektrischer Zusatzheizgeräte

Gebäude

- Sonnenschutzanlagen auf einwandfreie Funktion überprüfen
- Überprüfen der Funktion von Türschließern, Türöffnern

1.2 Beratung des Bedienungspersonals, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Maßnahmen.

In Hochschulen mit technischen Betriebsstellen wird die Beratung des Bedienungspersonals von den technischen Betriebsstellen wahrgenommen.

1.3 Überprüfung der technischen und baulichen Voraussetzungen für einen energiewirtschaftlich optimalen Betrieb.

Dabei ist besonders zu achten auf:

- Zustand und Alter der Wärmeerzeugung und Regelanlagen
- Zustand der Wärmedämmung von Wärmeerzeugern und Wärmeverteilungsleitungen
- Schwachstellen im baulichen Wärmeschutz z.B. bei Fenstern, Türen und Heizkörpernischen.

1.4 Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der gebäudetechnischen Anlagen, z. B.

- Einbau notwendiger Meßinstrumente zur Betriebsführung, vor allem zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs

- Aufteilen des Heiznetzes auf mehrere Heizkreise
- Trennung gemeinsamer Heizkreise für Dienst- und Mietwohnungen von der Heizanlage der Liegenschaft
- Einbau von Folgeschaltungen bei Mehrkesselanlagen
- Einbau von Zeitschaltuhren zur Zirkulationsunterbrechung in Warmwasserleitungen.

1.5 Berichtswesen

Erstellung eines Berichtes über die nach Abschnitt 1.1 bis 1.4 getroffenen Feststellungen mit Hinweisen auf Verbesserungsmöglichkeiten. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes bleibt bei den hausverwaltenden Dienststellen.

Die Betriebsüberwachungsgruppen haben dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung regelmäßig zu berichten. Jährlich ist ein zusammenfassender Tätigkeitsbericht zu erstellen.

2 Befugnisse

Die Bediensteten der Betriebsüberwachungsgruppen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt:

- die gebäudetechnischen Anlagen und die davon versorgten Räume jederzeit, d.h., auch außerhalb der Dienstzeiten zu besichtigen, soweit zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen;
- Auskünfte zu verlangen, insbesondere über die nach der Heizungsbetriebsanweisung vorgeschriebenen Aufzeichnungen und den Energieverbrauch.

Die Zuständigkeit der hausverwaltenden und nutzenden Dienststellen für einen wirtschaftlichen Betrieb und für die Beseitigung festgestellter Mängel bleibt unbenommen.

3 Diese Richtlinien treten am

15. September 1981

in Kraft.

4 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Bundesangelegenheit, dem Chef der Staatskanzlei und dem Landesrechnungshof.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 40 v. 7. 8. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001 764	26. 6. 1981	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Neuss vom 25. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), soweit sie die Stadt Kaarst betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	420
1001 764	26. 6. 1981	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Neuss vom 25. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), soweit sie die Stadt Korschenbroich betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	420
1001 764	28. 6. 1981	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Neuss vom 25. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), soweit sie die Stadt Grevenbroich betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	420
7831	14. 11. 1980	Zweite Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	420
	7. 7. 1981	Nachtrag zu der Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 16. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von der Mülheimer Rheinwerft nach Köln-Deutz	421

– MBl. NW. 1981 S. 1614.

Nr. 41 v. 17. 8. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2125	21. 7. 1981	Verordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde für den Lebensmittelexport	424
216 2023	23. 7. 1981	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Erkelenz	427
51	21. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltungs-sicherungsgesetz	424
631	28. 7. 1981	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	424
92	29. 7. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	427
	20. 7. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82	425

– MBl. NW. 1981 S. 1614.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X